

---

**INSTITUT FÜR GESTALTPÄDAGOGIK  
PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG UND  
SPIRITUALITÄT  
(IGPS)  
RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND E.V.**

---

# **Geschäftsordnung**

für den

**Graduierungsausschuss (GA)**



---

**Ausgabe 2012, aktualisiert 2021**

# **Geschäftsordnung für den Graduierungsausschuss (GA) des Instituts für Gestaltpädagogik, Persönlichkeitsentwicklung und Spiritualität (IGPS) Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.**

**gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.09.2002**

## **§ 1 Mitglieder des Graduierungsausschusses**

---

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des GA sind Gestalttrainerinnen / Gestalttrainer des Instituts für Gestaltpädagogik, Persönlichkeitsentwicklung und Spiritualität (IGPS) Rheinland-Pfalz/ Saarland e. V. gemäß Baustein C des Curriculums.
- (2) Der GA besteht aus fünf Mitgliedern des Instituts.
- (3) Der Vorstand benennt geeignete Personen, welche die Mitgliederversammlung bestätigt und für die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern des GA bestellt. Die Mitglieder des GA bleiben im Amt, bis die Mitglieder eines neuen GA bestellt sind. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Scheidet ein Mitglied des GA aus, so benennt der Vorstand eine Nachfolgerin /einen Nachfolger. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Person und bestellt sie für die verbleibende Amtszeit zum Mitglied des GA.
- (4) Dem GA gehört außerdem ein Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme an.

## **§ 2 Aufgaben des Graduierungsausschusses**

---

- (1) Der GA wählt aus seinen Mitgliedern eine Koordinatorin /einen Koordinator, welche/r die Anträge auf Graduierung entgegennimmt und die formellen und organisatorischen Aufgaben des GA regelt.
- (2) Mitglieder des GA beraten die Antragstellerinnen und Antragsteller.
- (3) Der GA überprüft anhand des Curriculums, ob die Voraussetzungen für die beantragten Graduierungen erfüllt sind.
- (4) Mitglieder des GA führen die gemäß Baustein B und C des Curriculums erforderlichen Graduierungskolloquien durch.
- (5) Die Ergebnisse seiner Arbeit teilt der GA dem Vorstand mit.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit dem GA über die Graduierung. Eine Ablehnung wird in der Regel begründet. Auflagen können erteilt werden.

### § 3 Durchführung der Graduierungen

---

- (1) Anträge auf Graduierung zur Gestaltpädagogin/ zum Gestaltpädagogen gemäß Baustein A des Curriculums werden unter Einbeziehung der Empfehlung der Kursleiterin / des Kursleiters des Aufbaukurses von zwei Mitgliedern des GA und von einem Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme bearbeitet.
- (2) Anträge auf Graduierung zur Gestaltberaterin/ zum Gestaltberater bzw. zur Pastoralberaterin / zum Pastoralberater gemäß Baustein B des Curriculums werden von drei Mitgliedern des GA und von einem Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme bearbeitet.
- (3) Anträge auf Graduierung zur Gestalttrainerin / zum Gestalttrainer gemäß Baustein C des Curriculums werden von fünf Mitgliedern des GA und von einem Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme bearbeitet. Bei Abstimmungen ist eine Mehrheit von vier zu eins erforderlich.
- (4) Der GA legt die Form der Anträge auf die Graduierungen fest und erstellt die Zertifikate.

### § 4 Schweigepflicht

---

- (1) Der GA wie auch der Vorstand sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Eine Einsichtnahme in die Unterlagen des GA durch Dritte bzw. eine Veröffentlichung der eingereichten Unterlagen ist nur mit Genehmigung der Antragstellerin / des Antragstellers möglich.

### § 5 Inkrafttreten

---

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom damaligen Vorstand des Instituts für Ganzheitliche Pädagogik und Seelsorge (IGPS) Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.09.2002 ausgearbeitet und verabschiedet. Aus formalen Gründen wurde der Text am 29.10.2012 korrigiert.
- (2) Sie tritt in der korrigierten Fassung am 29. Oktober 2012 in Kraft.
- (3) Sie wurde aufgrund der Namensänderung nochmals in 2021 aktualisiert.